

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Projektgesellschaft Graphiastraße mbH

Die
Projektgesellschaft Graphiastraße mbH
Werner-von-Siemens-Str. 18
33334 Gütersloh

beabsichtigt die Umverlegung des verrohrten Winterbaches auf einer Länge von etwa 290 m auf den Grundstücken Gemarkung Brackwede, Flur 6, Flurstücke 242, 243 und 393 in Bielefeld – Brackwede.

Die Planung umfasst im Wesentlichen eine Trassenänderung und Querschnittsvergrößerung. Derzeit verläuft der verrohrte Winterbach mittig des Grundstückes und soll mit einer Laufverlängerung um ca. 173 m an die Grenze des Grundstückes verlegt werden. Die derzeitige Verrohrung mit einer Nennweite von DN 1000 soll auf ein DN 1400 vergrößert werden.

Bei der gewählten Variante wird Rücksicht auf die Bestandsbäume an der Graphiastraße genommen und eine Überbauung der geplanten Verrohrung erfolgt ausschließlich mit Verkehrs- und Hofflächen. Die Lasten der Gebäude und sonstiger Einrichtungen auf dem Grundstück sollen keine Auswirkung auf die Verrohrung haben und werden entsprechend tiefer gegründet. Die Verrohrung ist oberhalb der Hallenfundamente zu legen, sodass keine Last auf die Verrohrung einwirkt.

Für dieses Vorhaben hat die Projektgesellschaft Graphiastraße mbH einen Antrag gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts gestellt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den beantragten Ausbau des verrohrten Winterbaches ist in Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten sind und keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 16.04.2024

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez. Adamski, Beigeordneter